



Brüssel, den 7. Oktober 2019
(OR. en)

12549/19

EPPO 39
EUROJUST 165
CATS 111
FIN 605
COPEN 375
GAF 71
CSC 226

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: EUStA – Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur
Ernennung des Europäischen Generalstaatsanwalts der Europäischen
Staatsanwaltschaft
– Annahme

1. Die Europäische Staatsanwaltschaft wurde durch die Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) (im Folgenden "Verordnung (EU) 2017/1939")¹ errichtet. Die Verordnung (EU) 2017/1939 wurde auf der Grundlage des Artikels 86 AEUV und im Rahmen der Verstärkten Zusammenarbeit, an der derzeit 22 Mitgliedstaaten teilnehmen (im Folgenden "teilnehmende Mitgliedstaaten"), angenommen.
2. Der Europäische Generalstaatsanwalt ist der Leiter der EUStA; er organisiert die Arbeit der EUStA, leitet ihre Tätigkeit und trifft Entscheidungen gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 und der Geschäftsordnung der EUStA. Gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1939 ernennen das Europäische Parlament und der Rat in gegenseitigem Einvernehmen den Europäischen Generalstaatsanwalt für eine nicht verlängerbare Amtszeit von sieben Jahren.

¹ ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1.

3. Eine Ausschreibung der Stelle des Europäischen Generalstaatsanwalts als Bediensteter auf Zeit der Besoldungsgruppe AD 15 wurde am 19. November 2018 im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht².
4. Im Einklang mit Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 und mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1696 des Rates³ hat der Auswahlausschuss⁴ eine Auswahlliste mit drei Bewerbern erstellt. Folgende Bewerber wurden in die Auswahlliste aufgenommen: 1. Frau Laura Codruța KÖVESI, 2. Herr Jean-François BOHNERT und 3. Herr Andrés RITTER. Schreiben mit der Auswahlliste, den Lebensläufen und der Begründung für die Auswahl der in die Auswahlliste aufgenommenen Bewerber wurden dem Europäischen Parlament und dem Rat am 4. bzw. am 14. Februar 2019 übermittelt⁵. Der Auswahlausschuss hat die Rangfolge der drei Bewerber entsprechend ihren Qualifikationen und Erfahrungen festgelegt.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat am 15. Februar 2019 mit der einfachen Mehrheit der teilnehmenden Mitgliedstaaten das im Rat zu befolgende interne Verfahren gebilligt⁶. Am 20. Februar 2019 hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter eine geheime Probeabstimmung vorgenommen, aus der Jean-François BOHNERT als Erster hervorging, während Laura Codruța KÖVESI und Andrés RITTER sich den zweiten Platz ex aequo teilten. Auf diese Präferenz des Ausschusses der Ständigen Vertreter für Jean-François BOHNERT stützte sich der Standpunkt des Rates im Rahmen der informellen Gespräche, die von den Verhandlungsteams der beiden Organe geführt wurden.

² ABl. C 418 A vom 19.11.2018, S. 1.

³ Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1696 des Rates vom 13. Juli 2018 über die Regeln für die Tätigkeit des Auswahlausschusses nach Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) (ABl. L 282 vom 12.11.2018, S. 8).

⁴ Der Auswahlausschuss wurde gemäß dem Beschluss (EU) 2018/1275 des Rates vom 18. September 2018 zur Ernennung der Mitglieder des in Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 vorgesehenen Auswahlausschusses (ABl. L 238 vom 21.9.2018, S. 92) zusammengestellt.

⁵ Das Schreiben und die Auswahlliste, die dem Rat übermittelt wurden, sind in Dokument 6238/19 enthalten. Ergänzende Informationen zur Begründung für die Aufnahme der drei Bewerber in die Auswahlliste sind in Dokument 6487/19 RESTREINT UE/EU RESTRICTED enthalten. Die Lebensläufe der Bewerber, die der Auswahlliste beigefügt wurden, sind in Dokument 6256/19 RESTREINT UE/EU RESTRICTED enthalten.

⁶ Das im Rat zu befolgende interne Verfahren ist in Dokument 6419/19 dargelegt.

6. Die Konferenz der Präsidenten des Europäischen Parlaments hat am 7. März 2019 beschlossen, dass Laura Codruța KÖVESI die Kandidatin des Europäischen Parlaments ist, und hat diese Position am 18. Juli 2019 bekräftigt.
7. Am 19. September 2019 hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter als nächsten Schritt des internen Verfahrens eine geheime Probeabstimmung vorgenommen, um abzuschätzen, inwieweit sich der Rat bei seinem Standpunkt flexibel zeigen kann. Aus der Abstimmung durch die Ständigen Vertreter der 22 teilnehmenden Mitgliedstaaten ging hervor, dass die Ernennung von Laura Codruța KÖVESI zur Europäischen Generalstaatsanwältin unterstützt wurde.
8. In der gemeinsamen Sitzung der Verhandlungsteams des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2019 konnten die beiden Seiten feststellen, dass ein gegenseitiges Einvernehmen hinsichtlich der Ernennung des Europäischen Generalstaatsanwalts möglich war. Nach Billigung durch den Ausschuss der Ständigen Vertreter auf seiner Tagung vom 25. September 2019 hat der Vorsitz dem Präsidenten des Europäischen Parlaments am selben Tag ein entsprechendes Schreiben zur Bestätigung dieses Einvernehmens übermittelt⁷.
9. Im Hinblick auf eine gemeinsame Annahme durch das Europäische Parlament und den Rat wird der ASStV ersucht, den Rat zu bitten, dass er mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitgliedstaaten den Entwurf eines Beschlusses zur Ernennung des Europäischen Generalstaatsanwalts der Europäischen Staatsanwaltschaft in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 6966/19) annimmt.

⁷ Das Schreiben ist in Dokument 12600/19 wiedergegeben.